

V e r k ü n d e t
am 14. Dez. 1954

Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der K[REDACTED]-Brauerei, Kommanditgesellschaft in
D[REDACTED]-B[REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre
Gesellschafter Dr. Max K[REDACTED] und Richard K[REDACTED]
in D[REDACTED]-B[REDACTED],

Klägerin und Revisions-
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

- 1) die E[REDACTED] A[REDACTED]-Brauerei Carl F[REDACTED], Aktien-
gesellschaft in E[REDACTED], gesetzlich vertreten durch
ihren Vorstand, den Generaldirektor Kl[REDACTED] in
E[REDACTED],
- 2) die Witwe Luise M[REDACTED] geb. Hi[REDACTED] in
D[REDACTED], Me[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisions-
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 1954 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. h.c. Wilde, Dr. Bock,
Dr. Krüger-Nieland, Dr. Weiß und Dr. Nörr

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 15. Januar 1953 wird auf Kosten der
Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte M [REDACTED], Eigentümerin des Hotels und Restaurants "R [REDACTED]" in D [REDACTED], und ihr inzwischen verstorbener Ehemann schlossen am 19. und 22. März 1947 mit der Klägerin zwei "Darlehnsverträge". Die Klägerin gewährte zur Fortführung der Kriegsschädenreparaturen am Restaurant ein Darlehn von insgesamt 7.000 RM, das durch Verpfändung von zwei Grundschulden sichergestellt wurde. Die Eheleute M [REDACTED] verpflichteten sich für sich und ihre Rechtsnachfolger (Erben, Pächter etc.), "den gesamten Bedarf an Bier nichtbayrischer Provenienz, und zwar wie bisher im Ausmaß von mindestens 40 % des gesamten Bierbedarfes" bei der Klägerin zu decken. Die Verpflichtung sollte auf die Dauer von vier Jahren, gerechnet vom Tag der Wiedereröffnung des Restaurants ab, gelten. Die Rückzahlung sollte entweder durch hypothekarische Umschuldung oder nach Wiedereröffnung des Restaurants durch einen Hektoliteraufschlag von 5 RM erfolgen.

Das Darlehn wurde im Dezember 1947 zurückgezahlt, die Sicherheiten wurden zurückgegeben.

In der Folgezeit versuchten die Eheleute M [REDACTED] zunächst vergeblich, die Mittel zum Aufbau der Gaststätte zu beschaffen. Sie wandten sich hierwegen auch an die Klägerin, die sich mit Schreiben vom 8. August 1950 bereit erklärte, bei der Beschaffung von Sparkassenkapital behilflich zu sein, und sich um einen kapitalkräftigen Pächter bemühen wollte. Im Dezember 1950 baten die Eheleute M [REDACTED], sie von der Bierabnahmeverpflichtung zu entbinden. Die Klägerin schlug hierauf vor, mit der betreffenden Brauerei, die sich für das Projekt interessiere, zu verhandeln und sie einzuschalten, wenn eine Einigung erzielt sei; sie

- 3 -

wolle sich dann auf der Basis der gleichen Abrede mit 40 % beteiligen.

Am 25. August 1951 schlossen die Eheleute M. [REDACTED] mit der Ehefrau J. [REDACTED] einen zehnjährigen Pachtvertrag, in dem das Bierlieferungsrecht der Klägerin nicht erwähnt wurde. Am 20. September 1951 teilte die Klägerin unter Zurückreichung von Kostenvoranschlägen dem Ehemann J. [REDACTED] mit, daß sie die erbetenen Kredite nicht gewähren könne. Unter dem 23. Oktober 1951 erklärte sich die Klägerin bereit, in Höhe von 40 % an der Finanzierung mitzumachen, worauf der Ehemann M. [REDACTED] erwiderte, daß er die Verhandlungen mit der Klägerin für erledigt erachte, da die Klägerin mit J. [REDACTED] nicht einig geworden sei.

Im Vertrag vom 30. Oktober 1951 gewährte die beklagte Brauerei den Eheleuten J. [REDACTED] zum Wiederaufbau der Gaststätte ein Darlehn von 15.000 DM, für das die Eheleute M. [REDACTED] die selbstschuldnerische Bürgschaft übernahmen und eine Briefgrundschuld bestellten. Die Eheleute J. [REDACTED] verpflichteten sich, 60 % ihres Bierbedarfs auf die Dauer von 4 Jahren, beginnend mit dem Tag der Eröffnung der Gaststätte, von der beklagten Brauerei zu beziehen, ferner den gesamten Bierbedarf für weitere 16 Jahre. Die beklagte Brauerei ließ sich ferner eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zur Benutzung der Gaststätte auf die Dauer von 20 Jahren einräumen. Während ihr gestattet wurde, ihre Reklame an und in der Gaststätte anzubringen, sollten die Darlehnsnehmer ohne ihre Zustimmung Werbemittel anderer Brauereien nicht dulden. In dem Vertrag findet sich weiter folgender Satz:

"Die Darlehnsnehmer wissen, daß die ... Eheleute M. [REDACTED] der K. [REDACTED]-Brauerei GmbH ein 40prozentiges Bierlieferungsrecht - beginnend mit dem Tag der Eröffnung der Gaststätte auf die Dauer von 4 Jahren - eingeräumt haben".

-4-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte M [REDACTED] sei vertragsbrüchig geworden, weil sie der Pächterin J [REDACTED] die Bierabnahmepflicht nicht auferlegt habe und die Pächterin ihr Bier nunmehr von der beklagten Brauerei beziehe, obwohl sich die Beklagte M [REDACTED] verpflichtet habe, ihren gesamten Bierbedarf bei der Klägerin zu decken, soweit das Bier nicht von bayrischen Brauereien bezogen würde. Die beklagte Brauerei habe diesen Vertragsbruch ausgenutzt und im bewußten und gewollten Zusammenwirken mit der Pächterin und den Verpächtern die Klägerin auszuschalten versucht. Ihr, der Klägerin, könne daher nicht zugemutet werden, auf das Angebot der Eheleute J [REDACTED] einzugehen, 40 % ihres Bierbedarfs auf die Dauer von 4 Jahren von der Klägerin zu beziehen, zumal die beklagte Brauerei die Reklame im üblichen Ausmaß für das Bier der Klägerin verboten habe. Dies sei unlauterer Wettbewerb und ein Verstoß gegen die guten Sitten.

Das Restaurant ist am 28. Dezember 1951 eröffnet worden.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagten zu verurteilen,

1. a) die Beklagte zu 1: die Bierlieferungen in das "Hotel R [REDACTED]" in D [REDACTED] bei Meidung gerichtlich festzusetzender Geld- oder Ordnungsstrafen einzustellen,
- b) die Beklagte zu 2: Bierbestellungen von anderen Brauereien als der Klägerin zu 40 % und bayrischer Brauereien zu 60 % auf ihrem Grundstück D [REDACTED], De [REDACTED] platz Nr [REDACTED], ihren Pächtern zu untersagen und selbst zu unterlassen, sowie die Reklame zugunsten der Beklagten zu 1 zu entfernen;

2. Auskunft darüber zu erteilen, welche Bierlieferungen in das Hotel "R[REDACTED]" seit der Eröffnung am 28. Dezember 1951 bis zur Rechtskraft des ergehenden Urteils erfolgt seien,

3. festzustellen, daß die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der der Klägerin auf Grund der gelieferten Biermengen, die sich nach erfolgter Auskunftserteilung ergeben, entstanden ist, sowie den Schaden, der bis zum 28. Dezember 1955 entsteht.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie sind der Auffassung, daß das Bierlieferungsrecht der Klägerin durch die Rückzahlung des Darlehns erloschen sei. Die Klägerin könne sich aber auch deswegen nicht auf die Verträge vom Jahre 1947 berufen, weil der Beklagten M[REDACTED] die Einhaltung der Verträge insoweit nicht zugemutet werden könne, als hiernach sie, die Beklagte, nur von bayrischen Brauereien bis zu 60 % des Bedarfs hätte Bier beziehen dürfen. Von bayrischen Brauereien habe sie nämlich kein Aufbaugeld bekommen können; die Klägerin habe die Gesamtfinanzierung abgelehnt, auch keinen kapitalkräftigen Pächter stellen können; die Versuche, bei anderen Brauereien Kredit zu bekommen, seien ebenfalls fehlgeschlagen. Lediglich die beklagte Brauerei habe ihr die nötigen Gelder zum Wiederaufbau zur Verfügung gestellt. Durch die Vereinbarung, daß ein Bierbezugsrecht der beklagten Brauerei auf die Dauer von 4 Jahren nur in Höhe von 60 % bestehe, seien die Rechte der Klägerin aus den Verträgen von 1947 gewahrt, falls diese Verträge noch nicht erloschen seien.

Die beklagte Brauerei vertritt weiter den Standpunkt, daß ihr kein Vorwurf daraus gemacht werden könne, daß sie mit den Eheleuten Janßen, die der Klägerin gegenüber nicht bierabnahmepflichtig seien, einen Darlehns- und Bierlieferungsvertrag geschlossen habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageanträge weiter, hilfsweise beantragt sie, das Verbot der Bierlieferung durch die beklagte Brauerei auf den Zeitraum zu beschränken, solange die beklagte Brauerei die Anbringung von Werbemitteln der Klägerin in angemessenem Umfang an und in dem Lokal nicht gestattet. Die Beklagten beantragen Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hält die Verträge von 1947 für rechtsgültig und ist der Meinung, daß die Bierbezugsverpflichtung der Beklagten M. nicht durch die Rückzahlung des Darlehns erloschen sei. Ob diese Ansicht im Hinblick auf die verhältnismäßige Geringfügigkeit des Betrages von 7.000 RM (März 1947) zutrifft, braucht nicht geprüft zu werden, da der Klage nach der rechtsfehlerfreien Ansicht des Berufungsgerichts der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegensteht.

II. Das Berufungsgericht führt aus, daß sich die Verhältnisse, wie sie zur Zeit des Vertragsabschlusses bestanden hätten, nach der Währungsreform grundlegend geändert hätten. Die bayrischen Brauereien hätten keine Aufbaugelder geben können; die Klägerin sei nicht bereit gewesen, sich finanziell am Aufbau mit mehr als 40 % zu beteiligen. Die Beklagte M. hätte daher 60 %

ihres Bieres von jeder Brauerei, die ihr den zum Wiederaufbau erforderlichen Kredit gewährt hätte, beziehen können. Da sich hierzu keine andere Brauerei bereit gefunden habe als die Beklagte zu 1, hätten die Eheleute M. den Vertrag vom 30. Oktober 1951 mit der beklagten Brauerei abschließen dürfen.

Durch diesen Vertrag werde auch das Recht der Klägerin, 40 % des Bierbedarfs auf die Dauer von 4 Jahren zu decken, nicht berührt.

Die Klägerin habe kein Recht auf Mitbeteiligung bei der Finanzierung in Höhe von 40 % und damit auf eine entsprechende Verlängerung ihres vierjährigen Bierlieferungsrechtes gehabt.

Zwar hätten die Eheleute M. den mit der Klägerin geschlossenen Vertrag dadurch verletzt, daß sie der Ehefrau J. die Bierabnahmeverpflichtung gegenüber der Klägerin nicht auferlegt hätten. Diese Vertragsverletzung sei aber ohne Folgen geblieben, da die Eheleute J. bereit seien, 40 % ihres Bierbedarfs von der Klägerin zu beziehen.

Der Vertrag vom 30. Oktober 1951 benachteilige die Klägerin insoweit, als hiernach die Eheleute J. ohne Zustimmung der beklagten Brauerei Werbemittel anderer Brauereien nicht anbringen oder dulden dürften. Auch wenn die Klägerin ein Recht auf Anbringung ihrer Reklame habe, so würde dieser Umstand den Vertrag vom 30. Oktober 1951 nicht als sittenwidrig erscheinen lassen, sondern es wäre nur ein Verbot, die Reklame einer anderen Brauerei anzubringen, nicht zu beachten.

III. Die Revision rügt die Verletzung der §§ 157, 242, 249, 826 BGB, des § 1 UWG und des § 286 ZPO.

Die Revision ist der Meinung, daß es über den Rahmen des § 242 BGB hinausgehe, wenn das Berufungsgericht die Beklagte M [REDACTED] für den Bezug von 60 % des benötigten Bieres völlig freistelle. Die Verträge von 1947 hätten der durch die Währungsreform veränderten Sachlage dadurch angepaßt werden könne, daß die Klägerin bei der Finanzierung in Höhe von 40 % mitbeteiligt worden wäre. Hierzu habe sich die Klägerin in dem an die beklagte Brauerei gerichteten Schreiben vom 8. Januar 1952 auch zusammen mit der Beklagten zu 1, mit der sie sonst in scharfem Wettbewerb gestanden habe, bereit erklärt, was das Berufungsgericht übersehen habe. Insbesondere fehle eine Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte M [REDACTED] überhaupt versucht habe, eine andere Brauerei zu finden, die zur Mitfinanzierung in Höhe von 60 % bereit gewesen wäre.

Die Beklagte M [REDACTED] sei vertragsuntreu geworden, indem sie ihrer Pächterin die Bierbezugsverpflichtung nicht auferlegt habe.

Durch das Verbot der Anbringung oder Duldung von Werbemitteln der Klägerin habe die beklagte Brauerei ihren Vertragsgegnern die Verpflichtung zum Vertragsbruch gegenüber der Klägerin auferlegt, da diese ein Recht auf Reklame habe. Dies ergebe sich aus ihrem Schreiben an die Klägerin vom 14. Januar 1952.

Zum mindesten dürfe die Beklagte M [REDACTED] solange kein Bier von der beklagten Brauerei beziehen, als nicht eine Bierlieferung der Klägerin in verkehrsüblicher Weise ermöglicht werde.

IV. Die Revision ist nicht begründet.

1. Nach den Verträgen von 1947 dürfte die Beklagte M [REDACTED] auf die Dauer von 4 Jahren ab Wiedereröff-

nung des Restaurants das Bier nur von der Klägerin oder bis zu 60 % von bayrischen Brauereien beziehen. Das Wirk-samwerden der Bierabnahmeverpflichtung in der vereinbarten Weise hing also von der Wiedereröffnung der zerstörten Gaststätte ab. Die von der Klägerin gewährten 7.000 RM waren für den Wiederaufbau absolut unzureichend.

Mit der Währungsreform war die Frage des Wiederaufbaus lediglich eine Frage der Kapitalbeschaffung geworden. Kapital konnte aber die Beklagte M. nur in Verbindung mit einer Bierabnahmeverpflichtung bekommen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts haben sich die Eheleute M. zunächst an die Klägerin wegen der Bewilligung der benötigten Aufbaugelder gewandt; die Klägerin war aber nur gewillt, bis zu 40 % des benötigten Kredits zu geben. Da nach den weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts keine andere Brauerei bereit war, den Eheleuten M. und J. den benötigten Wiederaufbaukredit zu gewähren, so schied schon aus diesem rein tatsächlichen Grund eine Beteiligung der Klägerin am Wiederaufbau aus. Nach den Ausführungen des Berufungsgerichts hatte die Beklagte M. keine andere tatsächliche Möglichkeit, den Wiederaufbau durchzuführen, als die Hilfe der beklagten Brauerei in der angebotenen Weise entgegenzunehmen, insbesondere nachdem die Klägerin trotz Zusicherung ihrer Vermittlung auch keinen Pächter namhaft zu machen vermocht hat, wie das Berufungsgericht ebenfalls feststellt.

Im übrigen unterliegt aber auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Klägerin keinen Rechtsanspruch auf Mitfinanzierung und damit auf die Verlängerung ihres nur vierjährigen Bierlieferungsrechtes hatte, keinen rechtlichen Bedenken. Es ist der Revision zuzugeben, daß, wenn eine an sich bestehende Verpflichtung des

Schuldners (hier die Pflicht der Beklagten M [REDACTED], von keiner außerbayrischen Brauerei Bier zu beziehen) nach § 242 BGB in Wegfall kommt, im Wege der Anpassung an die veränderte Sachlage auch die Begründung einer anderen Verpflichtung durch den Schuldner zum Ausgleich für die weggefallene Verpflichtung in Erwägung gezogen werden kann (Urteil des erkennenden Senats vom 16. Januar 1953 I-M BGB § 242 (Bb) Nr 12). Aber auch die Begründung einer solchen neuen Verpflichtung muß sich im Rahmen des § 242 BGB halten; für ihre Begründung bedarf es der Abwägung der beiderseitigen Leistungen und Interessen. Die Klägerin will sich nun für ihre geringfügige Leistung (Gewährung eines Darlehns von 7.000 RM für die Zeit vom März 1947 bis Dezember 1947) nicht nur mit der Gegenleistung eines vierjährigen Bierbezugsrechtes begnügen, sondern sie will diese Leistung zum Ausgangspunkt für die Einräumung einer Rechtsposition machen, wie sie der beklagten Brauerei gewährt ist, nämlich einer zwanzigjährigen Bindung der Beklagten M [REDACTED] an die Klägerin. Die Einräumung einer solchen Rechtsposition würde keine Anpassung der Verträge von 1947 an die veränderte Sachlage bedeuten, sondern den ursprünglichen Rahmen sprengen und weit darüber hinausgehende Rechtsverhältnisse schaffen. Der Richter würde hierdurch in unzulässiger Weise in die Vertragsfreiheit der Parteien eingreifen.

Bei dieser Rechtslage bedarf es keines Eingehens auf das Vorbringen der Revision, die Beklagte M [REDACTED] habe nicht einmal versucht, eine andere Brauerei zur Mitfinanzierung in Höhe von 60 % (neben der Finanzierungsbeteiligung der Klägerin zu 40 %) zu gewinnen, und habe auch die Stellungnahme der H [REDACTED] -brauerei in Do [REDACTED] nicht abgewartet.

Noch weniger als für die Beklagte M. bestand für die beklagte Brauerei irgendeine Verpflichtung, die Klägerin bei der Finanzierung zu beteiligen.

2. Wie zwischen den Parteien unbestritten ist, konnte die Beklagte M. von bayerischen Brauereien keinen Wiederaufbaukredit erhalten. Wollte sie bauen, so mußte sie sich notgedrungen an eine nicht-bayrische Brauerei wenden und konnte daher die eingegangene Verpflichtung nicht mehr erfüllen. Die geringfügige Leistung der Klägerin konnte es nun keinesfalls rechtfertigen, von der Beklagten M. zu verlangen, den Wiederaufbau zu unterlassen oder wenigstens solange zuzuwarten, bis vielleicht doch einmal eine bayrische Brauerei ein Darlehn zur Verfügung gestellt hätte, oder gar das Objekt zu verkaufen. Rechtsbedenkenfrei weist das Berufungsgericht darauf hin, daß hierdurch der Beklagten Montenbruck Opfer auferlegt würden, die ihr nicht zuzumuten sind. Schließlich handelte die Beklagte M. durch die Beschaffung des Wiederaufbaukredits auch im Interesse der Klägerin, da sie erst hierdurch in die Lage versetzt wurde, das Restaurant wieder zu eröffnen und damit 40 % ihres Bierbedarfs auf die Dauer von 4 Jahren von der Klägerin abzunehmen.

3. Die Beklagte M. und die Pächterin Janßen haben sich bereit erklärt, die Klägerin 4 Jahre lang am Bierumsatz zu beteiligen; sie haben sich hierzu auch die Möglichkeit durch die Offenhaltung von 40 % im Vertrag vom 30. Oktober 1951 verschafft. Hierdurch ist die Klägerin für ihre nach den Verträgen von 1947 gewährten Leistungen abgegolten. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Verpflichtung der Beklagten M. zum alleinigen Bezug nichtbayrischen Bieres von

der Klägerin, auch soweit es die Menge von 40 % übersteigt, ersatzlos in Wegfall gekommen sei, unterliegt keinen rechtlichen Bedenken.

4. Nur dadurch hat die Beklagte M. die Verträge von 1947 - immer ihre Rechtsgültigkeit vorausgesetzt - verletzt, daß sie der Pächterin J. im Verträge vom 25. August 1951 die Bierabnahmeverpflichtung nicht auferlegte. Aus dieser Vertragsverletzung ist bisher kein Schaden entstanden, da J. von sich aus zur Bierabnahme bereit ist. Die Klägerin hat trotz dieser Bereitschaft und trotz der Aufforderung von J., Bier zu liefern, die Lieferung verweigert. Solange sie selbst nicht erfüllungsbereit ist, kann sie sich auf einen Vertragsbruch der Beklagten M. nicht berufen.

5. Der Vertrag vom 30. Oktober 1951 enthält zwar die Vereinbarung, daß die Eheleute J. ohne Zustimmung der beklagten Brauerei Werbematerial anderer Brauereien in und an dem Gastlokal nicht anbringen oder dulden dürfen. Die beklagte Brauerei hat aber im Laufe des Rechtsstreits erklärt, daß sie eine Reklame der Klägerin zulassen werde. Der erst in der Revisionsinstanz gestellte Hilfsantrag, die Bierlieferung durch die beklagte Brauerei solange zu verbieten, als diese die Anbringung von Werbemitteln der Klägerin nicht gestattet, wäre nur dann schlüssig, wenn die Klägerin dargelegt hätte, daß sie selbst zur Bierlieferung bereit gewesen sei und die Beklagten vergebens aufgefordert hätte, die Anbringung ihrer - der Klägerin - Werbemittel in angemessenem Umfang zu dulden. Hieran fehlt es aber.

6. Da die Beklagte M. keine Vertragsverletzung, jedenfalls keine solche, auf die sich die Klägerin berufen kann, begangen hat, scheidet auch jede Haftung der beklagten Brauerei wegen Ausnutzung fremden

Vertragsbruches nach § 1 UWG, § 826 BGB ohne weiteres aus.

V. Die Revision war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Wilde

Bock

Krüger-Nieland

Weiß

Nörr